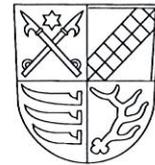


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-7* **Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seiten 7-14* **Geschäftsordnung für den Kreistag Oder-Spree**
- III.) *Seiten 14-15* **Beschlüsse des Kreistages vom 22.10.2008**
 - 1.) *Seite 14* Bildung der Wahlkommission
 - 2.) *Seite 14* Wahl des/der Vorsitzenden des Kreistages
 - 3.) *Seite 15* Wahl des/der Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden des Kreistages
 - 4.) *Seite 15* Bildung der Ausschüsse des Kreistages
 - 5.) *Seite 15* Festlegung der Zahl der Sitze in den Fachausschüssen
 - 6.) *Seite 15* Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 - 7.) *Seite 15* Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss
 - 8.) *Seite 15* Sitzungsplan 2009

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 16-17* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Wilmersdorf**
- II.) *Seiten 18-19* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Rietz**
- III.) *Seiten 20-21* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Buckow**
- IV.) *Seiten 22-23* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Buckow**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerbescheid
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragter
- § 16 Integrationsbeauftragter
- § 17 Integrationsbeirat
- § 18 Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 23 Inkrafttreten

Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 22.10.2008

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs.1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung vom 22.10.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Oder-Spree.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Friedland, Fürstenwalde, Storkow, den amtsfreien Gemeinden Grünheide, Rietz-Neuendorf, Schöneiche, Steinhöfel, Tauche, Woltersdorf und den Ämtern Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle, Odervorland, Scharmützelsee, Schlaubetal und Spreenhagen.
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Beeskow.

§ 2

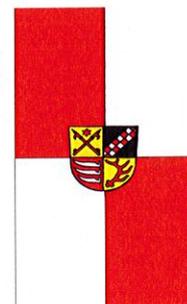
Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Oder-Spree führt folgendes Wappen:
Geviertelt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silbernen geschachtelter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünffendige rote Hirschstange. Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:
Die Flagge ist viergeteilt, wobei vom Betrachter aus gesehen, das obere linke und das untere rechte Viertel rot und das obere rechte und das untere linke Viertel weiß sind.
Das Kreiswappen sitzt in der Mitte.

Wappen:



Flagge:



Dienstsiegel:



§ 3

Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.

- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (4) Nähere Einzelheiten zur Einwohnerunterrichtung und -beteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (5) Für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
 - gem. §§ 131 Abs. 1, 28 Abs.2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises über einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 500.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
 - Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Vergaben/Beschaffungen
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) über einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro,
 - b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen über einem Betrag von 5000.000 Euro,
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 Euro,
 - Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 500.000 Euro,
 - Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit

Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:

- d) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - e) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung den Wert von 50.000 Euro im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 100.000 Euro überschreitet.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
 - a) Vergaben von
 - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 500.000 Euro,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 5000.000 Euro
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 150.000 Euro,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
 - d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro
 - e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, ist das Vertretungsverbot zu beachten.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages allgemein im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree bekannt gemacht werden.
- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs.1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ § 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Abs. 1, 23 Abs. 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflich-

ten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem in Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,

- d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresrechnung sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene verhinderte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree gebildet.

- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.
- (4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, den der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 8 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16

Integrationsbeauftragter, Seniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag beauftragt den Gleichstellungsbeauftragten, die Aufgaben zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Belange von Senioren wahrzunehmen. Seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und diesen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und der Senioren im Kreisgebiet, der in dem für die Personengruppen je zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung des Beauftragten gilt im Übrigen § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Gleichstellungsbeirat, Integrationsbeirat, Seniorenbeirat

- (1) Im Landkreis Oder-Spree kann je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet werden. Sie werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.
- (2) Der Gleichstellungsbeirat besteht aus 7 Personen, die sich den Belangen der Gleichstellung besonders verpflichtet fühlen. Der Integrationsbeirat für Behinderte besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Behinderten einsetzen. Der Integrationsbeirat für Menschen mit Migrationshintergrund besteht aus 5 Personen mit Migrationshintergrund, die bereit sind, sich in diesen Belangen zu engagieren und der Seniorenbeirat aus 18 Personen, die mindes-

tens das 55-zigste Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, sich für die Belange der Senioren im Landkreis einzusetzen.

- (3) Den Beiräten ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen, Migrationshintergrund und Senioren haben.

§ 18

Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und einen Zweiten Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.
- (2) Der Zweite Beigeordnete vertritt den Ersten Beigeordneten.

§ 20

Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Landrat ernennt die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 21

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ vollzogen. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Soweit nicht anders

bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den sich auf den Landkreis beziehenden Regionalausgaben der „Märkischen Oderzeitung“ (Spreejournal, Oder-Spree-Journal) veröffentlicht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 2 sieben Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung Haupteingang Haus B Rathenaustraße und Eingang Haus A Breitscheidstraße 7 informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Breitscheidstraße 7 Haus A, auszulegen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Oder-Spree Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 07.06.2004), in

Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 18.03.2005), sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.01.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 1 vom 16.02.2007) außer Kraft.

Beeskow, 23.10.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 23.10.2008

M. Zalenga
Landrat

II.) Geschäftsordnung für den Kreistag

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 12 Begrenzung der Redezeit

- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 22.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Der Kreistag bekennt sich in seiner Willensbildung ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Wertordnung des Grundgesetzes. Er fühlt sich in seiner kommunalpolitischen Arbeit insbesondere der Menschenwürde, den Grundrechten, der Toleranz, dem friedlichen Zusammenleben im Landkreis und mit unseren polnischen Nachbarn, der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkreisen und der Achtung der Opfer von Gewalt- und Willkürherrschaft verpflichtet.

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne

des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6

Befangenheit

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

§ 7

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhält der Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Anfragen können von einer Fraktion gestellt werden. In jeder Sitzung können von jeder Fraktion zwei Anfragen gestellt werden.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11 Verhandlungsleitungen und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet der Landrat die Verhandlung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf

nur die zur Beratung anstehenden Gelegenheiten erörtern.

- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Begrenzung der Redezeit

- (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordneten 5 Minuten.
- (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordneten 15 Minuten.
- (3) Die Regelungen des § 24 (Verfahren in den Ausschüssen) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Spricht ein Kreistagsabgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Wünscht der Kreistag einen Redner über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 13 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder

- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die

abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 21

Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag eine aus fünf Abgeordneten bestehende Wahlkommission.

§ 22

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,

- bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmhaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
 - (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
 - (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird in Abstimmung mit dem Landrat der Schriftführer und sein Stellvertreter bestimmt.
 - (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kreistagsvorsitzenden zulässig.
 - (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmhaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, das in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
 - (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.
 - (7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
 - (8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stell-

vertreter im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten einberufen.

- die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten fest. Das Recht nach § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen.
- (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschusses wird von dem Schriftführer oder seinem Vertreter gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift.

Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat über das Kreistagsbüro zuzuleiten.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.06.2004, Nr. 6) außer Kraft.

Beeskow, 23.10.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Kreistag wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 23.10.2008

M. Zalenga
Landrat

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 22.10.2008

1.) Bildung der Wahlkommission

(Beschluss-Nr. 033/1/2008)

Der Kreistag bestätigt die Bildung einer ständigen Wahlkommission mit fünf Mitgliedern.

| | |
|---------------------|-----------|
| Herr Rainer Bublak | SPD |
| Herr Stefan Sarrach | Die Linke |
| Herr Andreas Gliese | CDU |
| Herr Lutz Kumlehn | FDP |
| Herr Hartmut Noppe | BVOS/BJA |

2.) Wahl des/der Vorsitzenden des Kreistages

(Beschluss-Nr. 034/1/2008)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt Frau Lieselotte Fitzke zur Vorsitzenden des Kreistages

3.) Wahl des/der Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden des Kreistages

(Beschluss-Nr. 035/1/2008)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt

- Herrn Rudi Schmidt zum 1. Stellvertreter
- Herrn Dr. Siegfried Bronsert zum 2. Stellvertreter
- Herrn Reinhard Ksink zum 3. Stellvertreter der Vorsitzenden des Kreistages

4.) Bildung der Ausschüsse des Kreistages

(Beschluss-Nr. 036/1/2008)

Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

- Kreisausschuss; zugleich Werksausschuss Rettungsdienst
- Geschäftsordnungs- und Petitionsausschuss
- Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft
- Werksausschuss Kommunales Wirtschaftsunternehmen –Entsorgung-

Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus den zugeordneten Produktbereichen und Produkten des doppelischen Haushaltsplanes.

5.) Festlegung der Zahl der Sitze in den Fachausschüssen

(Beschluss-Nr. 047/1/2008)

Die Ausschüsse des Kreistages haben folgende Größe:

| | |
|--|----|
| Kreisausschuss: | 14 |
| Geschäftsordnungs- und Petitionsausschuss: | 5 |
| Fachausschüsse: | 9 |

6.) Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(Beschluss-Nr. 040/1/2008)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt gem. § 4 Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Oder-Spree:

- a) folgende neun Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie ihre Stellvertreter:

| | | |
|-----------|------------------|----------------|
| SPD | Monika Kilian | Elke Wagner |
| SPD | Christel Schmidt | |
| SPD | Ingomar Friebel | |
| Die Linke | Bärbel Stiller | Silvia Gürke |
| Die Linke | Stephan Wende | Carsten Hiller |
| Die Linke | Gabriele Baum | Ute Ullrich |
| CDU | Susann Rolle | Rolf Hilke |
| FDP | Steffen Adam | Lutz Kumlehn |
| BVOS/BJA | noch offen | |

- b) folgende 3 Frauen und Männer sowie deren Stellvertreter, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen werden:

| | | |
|--------------------------------|----------------------|------------------|
| Evang. Jugend- u. Fürsorgewerk | Birgit Meißner | Viola Bröse |
| Evang. Kirchenkreis | Pfarrer Martin Haupt | Christoph Ritter |
| CTA Kulturverein Nord e.V. | Ralf Ullrich | Frank Sämmang |

- c) folgende 3 Frauen und Männer sowie deren Stellvertreter, die von den Spitzenverbänden der Freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden:

DRK KV Oder-Spree e.V.

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Klaus Frommann | Karola Alfaenger |
| Paritätischer Wohlfahrtsverband | |

| | |
|---------------|--------------|
| Katrin Kuntze | Sabine Viert |
|---------------|--------------|

Diakonie Werk Oder-Spree

| | |
|-------------------|--------------------|
| Mathilde Killisch | Jana Mewes-Scheiba |
|-------------------|--------------------|

zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oder-Spree.

7.) Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss

(Beschluss-Nr. 037/1/2008)

Der Kreistag benennt 14 Mitglieder und ihre Stellvertreter in den Kreisausschuss.

Der Landrat führt für die Wahlperiode den Vorsitz im Kreisausschuss.

| | | |
|-----------|---|---|
| SPD | Monika Kilian Ingrid Siebke | Elke Wagner Cornelia Schulze-Ludwig |
| | Joachim Schulze Lieselotte Fitzke Klaus Schroth | Klaus-Dieter Balzer Rainer Bublak Ingomar Friebel |
| Die Linke | Monika Krüger Dr. Artur Pech Peer Jürgens Dr. Jörg Mernitz Stefan Sarrach | Dr. Bernd Stiller |
| CDU | Gerhard Möller Rolf Hilke | Dr. Siegfried Bronsert Ralf-Torsten Noack |
| FDP | Peter Kaufmann | Klaus Losensky |
| BVOS/BJA | Dr. Jürgen Schröter | Lothar Kuchling |

8.) Wahl der Beschäftigungsvertreter und ihrer Stellvertreter für den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU

(Beschluss-Nr. 051/1/2008)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Beschäftigten des Eigenbetriebes KWU

- Frau Evelyn Neidhardt und Herrn Karsten Bohrer zu Mitglieder
- Herrn Friedhelm Quast und Herrn Lutz Christoph zu stellvertretenden Mitgliedern in den Werksausschuss

9.) Sitzungsplan 2009

(Beschluss-Nr. 048/1/2008)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Jahr 2009

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Wilmersdorf**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Wilmersdorf (B)

Flur 1

Flurstück

1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16/2; 17; 18; 19; 20 (teilweise); 24; 25; 26; 27; 30/1; 30/2; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39 (teilweise); 40 (teilweise); 45 (teilweise); 46/1; 46/2; 47; 49; 50; 51; 52/2; 52/3; 57/1; 59/1; 60; 61; 62/2; 63; 70 (teilweise); 71 (teilweise); 72 (teilweise); 99 (teilweise); 172; 173; 174; 175; 176; 177; 185; 186; 189; 190; 194; 195; 230; 231;

Flur 2

Flurstück

158 (teilweise); 161; 162; 163/1; 163/2; 164; 165; 255; 257; 258 (teilweise); 259; 260 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Wilmersdorf bei Fürstenwalde**“ BD-Nr.: **90846** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 22.05.2008 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebkecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 22.05.2008 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen. Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

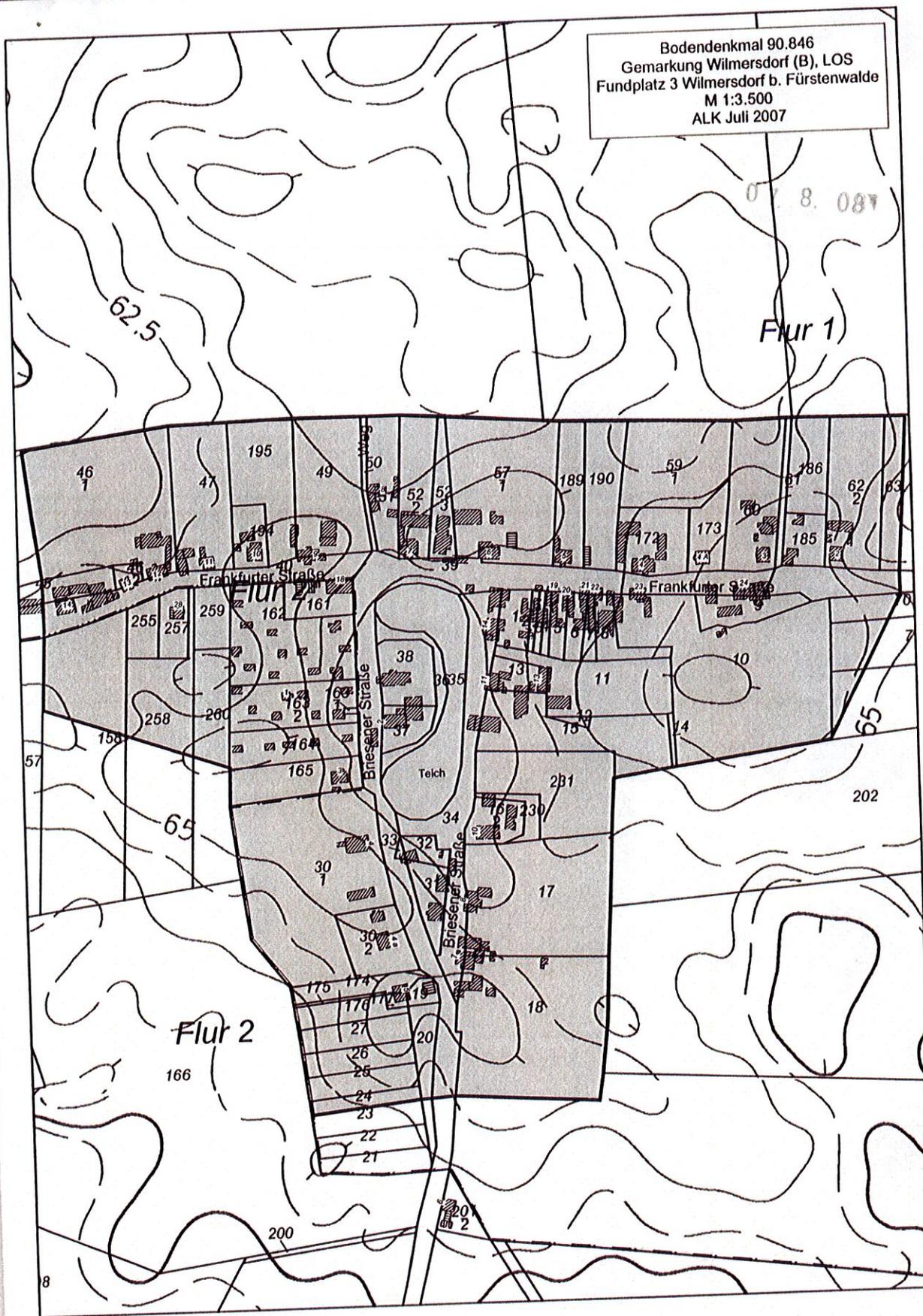
Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage: Lageplan



| |
|---|
| II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Rietz |
|---|

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

| | |
|-----------|--|
| Gemarkung | Groß Rietz |
| Flur | 3 |
| Flurstück | 147; 149; 151; 669; 670; 671; 672; 673; 703 |
| Flur | 5 |
| Flurstück | 2; 3; 4; 5/1; 5/2; 5/3; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12, 12, 13, 14, 15; 16; 17; 18/1; 18/2; 19/1; 19/2; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 32; 33; 112, 145, 146; 147; 148; 150 |

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher Dorfkern Klein Rietz**“ BD-Nr.: **90845** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 21.05.2008 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehör-

de, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 21.05.2008 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

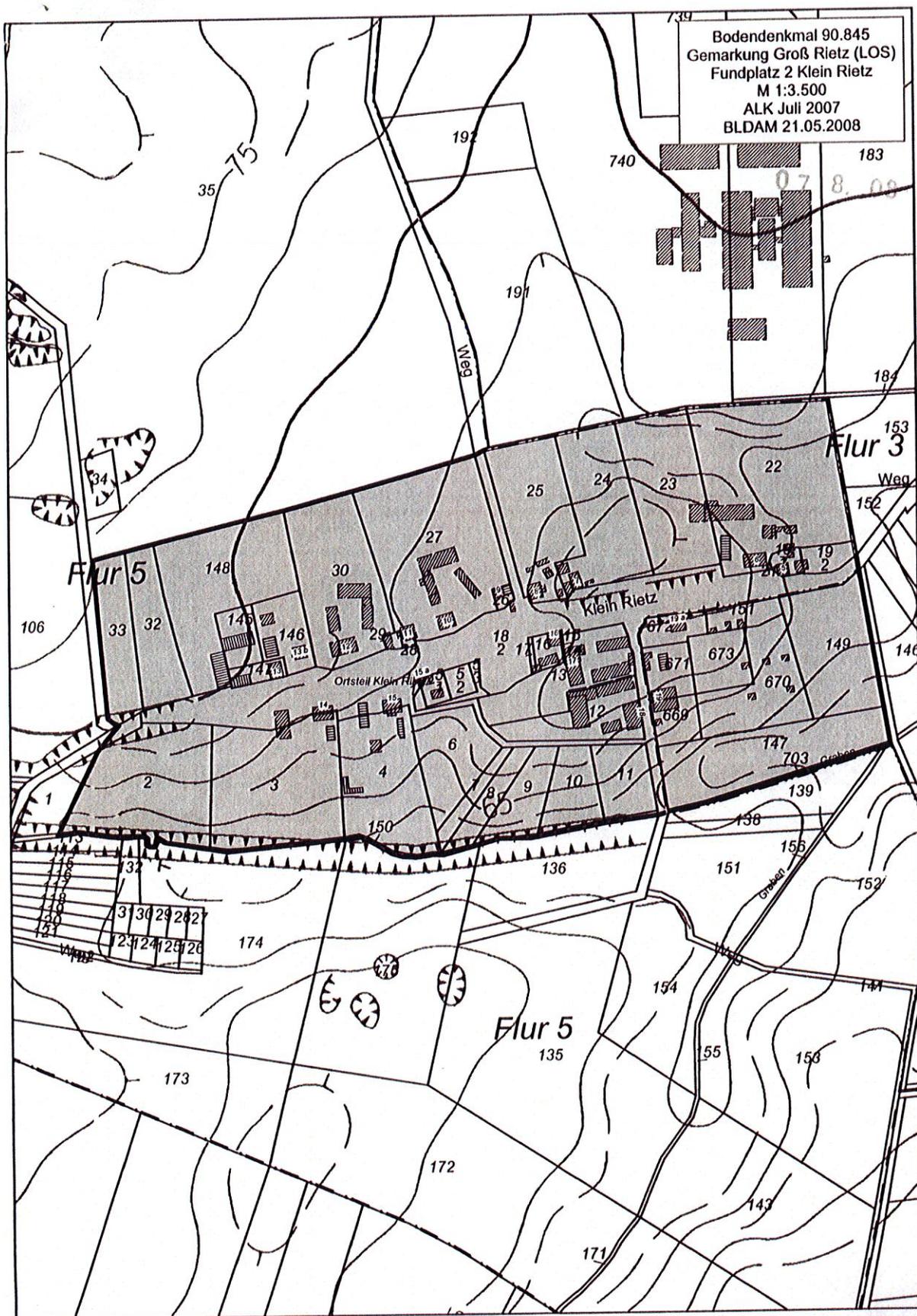
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Buckow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

| | |
|-----------|--|
| Gemarkung | Buckow |
| Flur | 1 |
| Flurstück | 151; 154; 155; 156 (teilweise); 157 (teilweise); 158 (teilweise); 159; 160; 161 (teilweise); 162 (teilweise); 163; 164; 165 (teilweise); 166 (teilweise); 167; 168; 169; 170 (teilweise); 171 (teilweise); 172; 173; 174 (teilweise); 175/1 (teilweise); 175/2 (teilweise); 176/1; 176/2; 177; 178 (teilweise); 179 (teilweise); 180; 181/1 (teilweise); 181/2 (teilweise); 182 (teilweise); 183 (teilweise); 191 (teilweise); 192 (teilweise); 193 (teilweise); 194 (teilweise) |

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**slawisch mittelalterlicher Burgwall Buckow**“ BD-Nr.: **90847** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 27.05.2008 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen

der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 27.05.2008 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

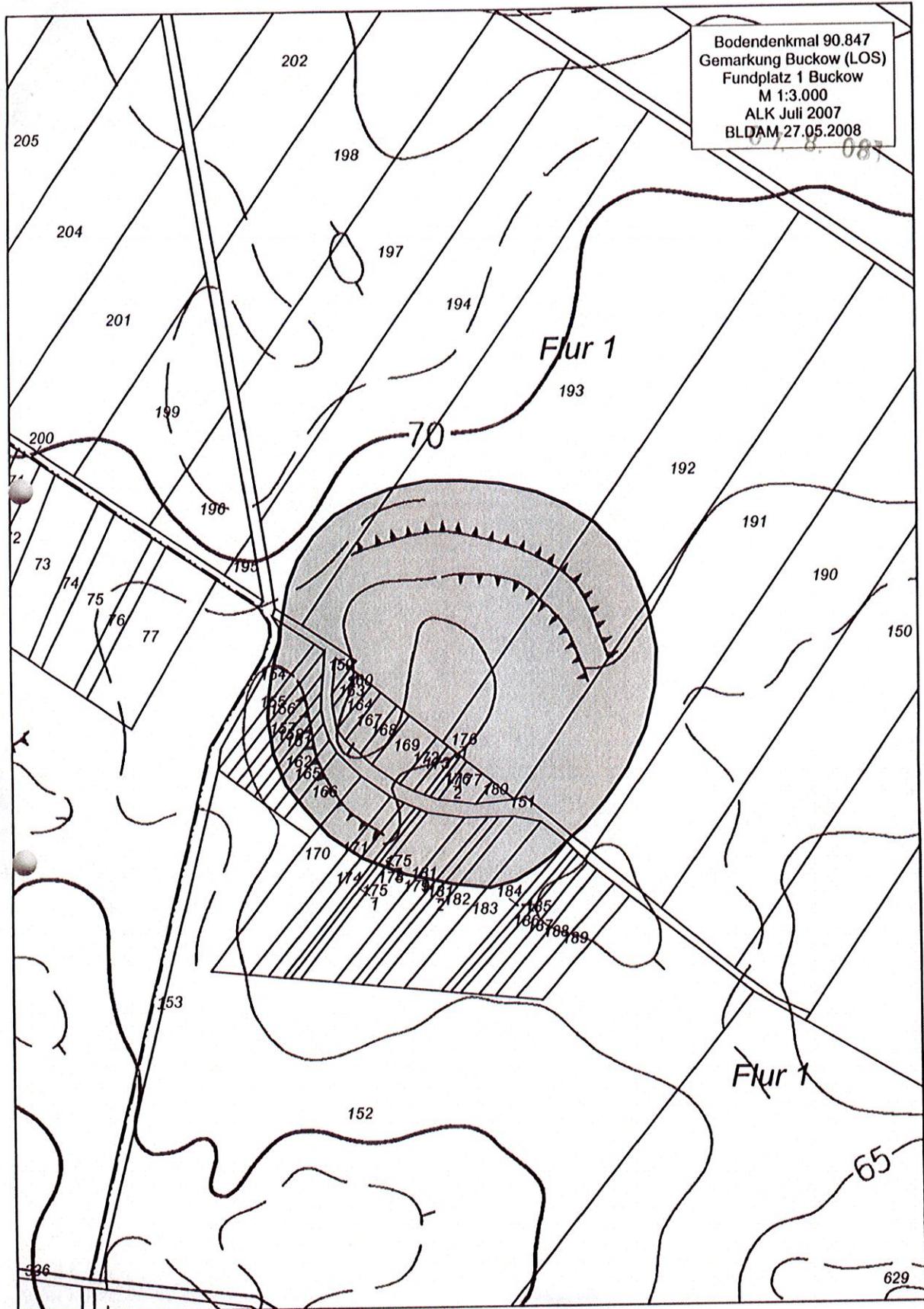
Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage
1. Lageplan



IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Buckow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

| | |
|-----------|--|
| Gemarkung | Buckow |
| Flur | 1 |
| Flurstück | 1/1; 1/2; 2; 3/1; 3/2; 4/1; 5/1; 6/2; 6/5; 6/6; 9; 10; 11; 13; 14; 15; 16; 17; 18/1; 18/2; 21/1; 21/2; 22; 24/1; 24/2; 26/1; 26/2; 27/1; 27/2; 29; 30; 31; 34; 35; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55/1; 55/2; 55/3; 56; 57; 58; 59/1 (teilweise); 59/2 (teilweise); 60 (teilweise); 61; 62 (teilweise); 63; 64 (teilweise); 65; 66; 68/1; 68/3; 69; 70/1; 70/2; 72/2; 72/3; 73; 74; 75; 76; 77; 79; 81; 82; 258/4 (teilweise); 361/2; 450; 451; 452; 453; 454; 455; 456; 457; 458; 459; 460/4; 460/5; 642; 644; 645; 646; 660; 661; 662; 663; 664; 665; 668; 669; 670; 671; 675; 676; 677; 678; 679; 680; 685; 686; 687; 689; 690; 691; 692; 693; 694; 708; 709; 728; 729; 737; 738; 739; 740; 741; 742; 748; 754; 755; 756; 757; 759; 760; 765; 766; 767; 768; 769; 776; 782 (teilweise); 783; 784; 785; 786; 787; 792; 793; |

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern sowie slawisch**

mittelalterliche Siedlung Buckow“ BD-Nr.: 90851 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 28.05.2008 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 28.05.2008 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

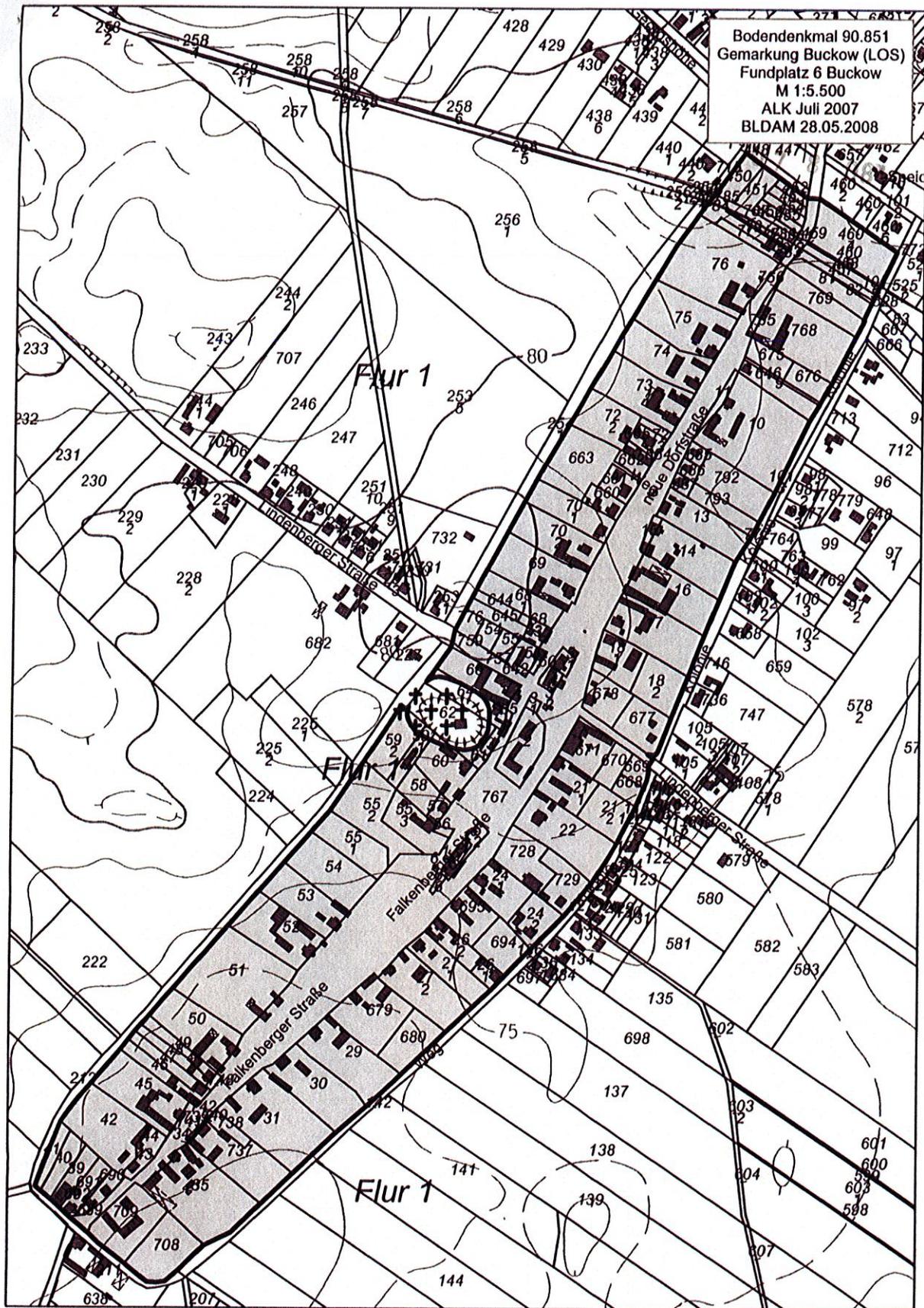
Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage: Lageplan



Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt